



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen  
Medieninformation



Jahresbericht 2014  
über das Ergebnis der Prüfungen  
im Geschäftsjahr 2013

Kurzfassung

I.

## **Feststellungen zum Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen (Teil A)**

---

### **Haushaltsrechnung 2012**

Die Haushaltsrechnung ist die buchhalterische Zusammenstellung der im Haushaltsjahr tatsächlich erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben (Ist-Beträge), denen die im Haushaltsplan angesetzten Einnahmen und Ausgaben (Soll-Beträge) gegenübergestellt werden.

Für die Entlastung der Landesregierung kann der Landesrechnungshof (LRH) für das Haushaltsjahr 2012 bestätigen, dass die Beträge in der Haushaltsrechnung und in den Haushaltsbüchern übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind.

### **Eckdaten des Landeshaushalts**

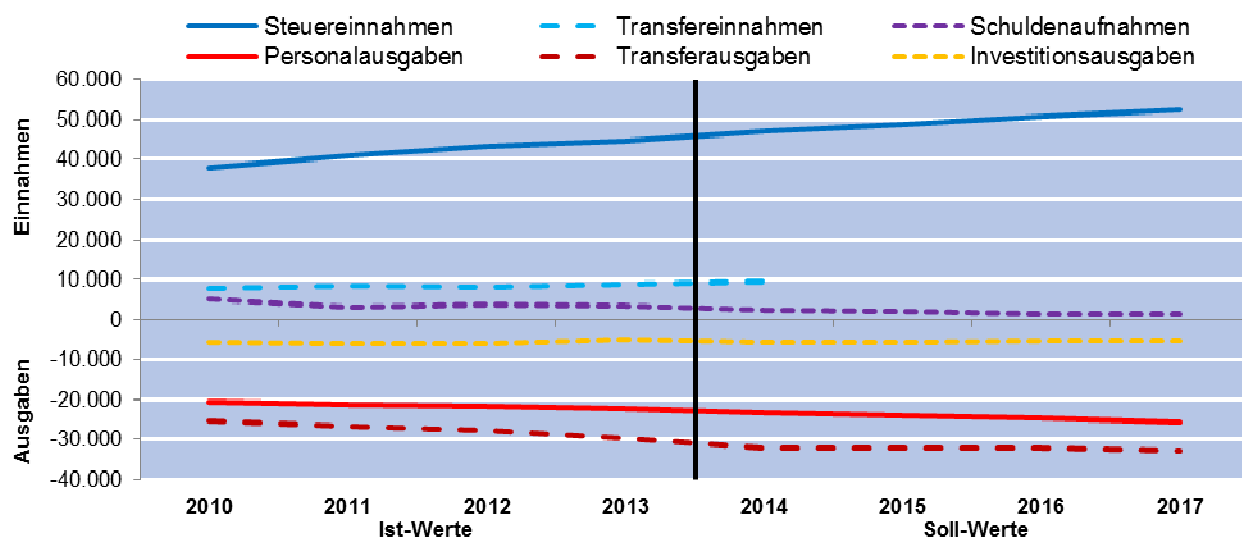
#### **Bedeutende Einnahmen und Ausgaben**

Im Haushaltsjahr 2013 sind die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben des Landes auf rd. 60.090 Mio. € gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um rd. 1.671 Mio. € – mithin um rd. 2,9 v. H.

Aus der folgenden grafischen Aufbereitung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben des Landes ergibt sich ein differenziertes Bild der Haushaltssituation:

## Entwicklung ausgewählter Einnahmen und Ausgaben (in Mio. €)

Für die Transfereinnahmen liegen die Werte nur bis 2014 vor; Ausgaben sind negativ dargestellt.



Vor allem durch hohe Zuwächse bei den Steuern – sie liegen 2013 mit rd. 44.665 Mio. € um rd. 1.250 Mio. € über dem Vorjahresergebnis – sollen die nicht durch Schuldenaufnahmen bewirkten Einnahmen des Landes mit rd. 64.959 Mio. € im Jahr 2017 eine neue Höchstmarke erreichen. Auch die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen (Transfereinnahmen) weisen bis 2014 – weiterreichende Daten liegen nicht vor – einen Anstieg auf.

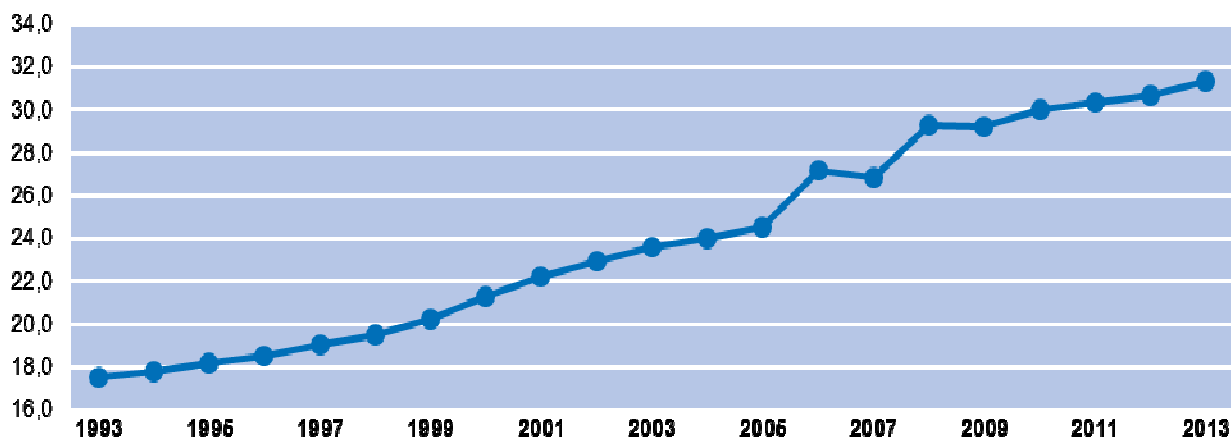
Auf der Ausgabenseite nehmen die beiden größten Blöcke, die Transferausgaben und die Personalausgaben, weiter zu. Im Vergleich zum Vorjahr sind im Jahr 2013 die Personalausgaben (einschließlich der Versorgungsbezüge und Beihilfen) um rd. 2 v. H. auf nunmehr rd. 22.207 Mio. € und die Transferausgaben um rd. 7,1 v. H. auf rd. 29.626 Mio. € gestiegen. Ein Trend, der sich auch für den Haushalt 2014 und für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 weiter fortsetzen wird: So sollen 2017 die Transferausgaben auf rd. 32.803 Mio. € und die Personalausgaben auf rd. 25.570 Mio. € steigen.

In einem gegenläufigen Trend bewegen sich die Investitionsausgaben. 2013 sind diese auf rd. 5.190 Mio. € zurückgegangen (ein Minus von rd. 12,2 v. H. gegenüber 2012). Damit bewegen sie sich nominell etwa auf dem Niveau von 1994, als die Ausgaben für Investitionen rd. 5.128 Mio. € betragen.

## Auswirkung der demografischen Entwicklung auf den Landeshaushalt

Wie bereits in der Vergangenheit immer wieder hervorgehoben wurde, sind die Versorgungsleistungen und deren Entwicklung in den kommenden Jahren für den Landeshaushalt von besonderer Bedeutung. Lagen sie im Jahr 1993 noch bei 18 v. H., entfallen im Jahr 2013 rd. 31 v. H. der Gesamtpersonalausgaben auf Versorgungsleistungen. Grund für diesen Anstieg ist nicht nur die – im Verhältnis zu den gesamten Personalausgaben – überdurchschnittliche Steigerung der Versorgungsbezüge, sondern auch der Anstieg bei den Beihilfen für die Versorgungsberechtigten.

### Entwicklung des Anteils der Versorgungsleistungen an den Gesamtpersonalausgaben (in v. H.)



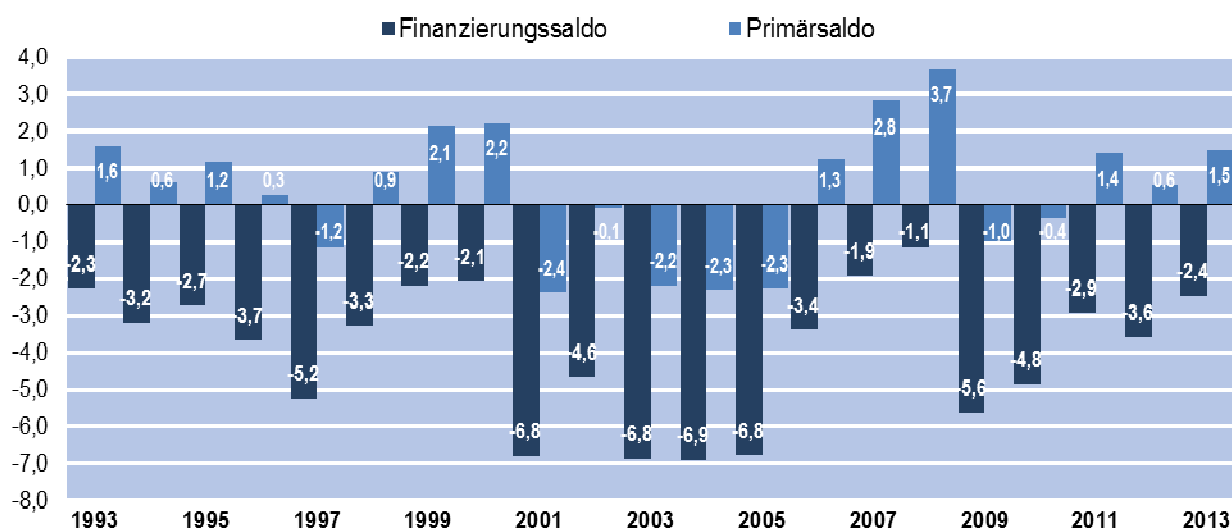
Auch für die weitere Zukunft ist keine andere Entwicklung zu erwarten, weil die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vornehmlich wegen der Pensionierungen in den kommenden Jahren von rd. 174.400 im Jahr 2012 auf prognostizierte 229.700 in den Jahren 2026/2027 ansteigen wird. Inwieweit das Land diese natürliche Fluktuation im öffentlichen Dienst des Landes zum Stellenabbau nutzen kann, hängt maßgeblich von dem künftigen Umfang und der Intensität der Erledigung staatlicher Aufgaben ab. Deshalb begrüßt der LRH ausdrücklich die Einrichtung der Enquetekommission III, die sich mit der Bewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte in Nordrhein-Westfalen unter den Bedingungen der Schuldenbremse und des demografischen Wandels in der Dekade 2020 bis 2030 befasst.

## Entwicklung des Finanzierungs- und Primärsaldos

Das Land kann mit den Steuereinnahmen seine Ausgaben nur im Umfang von rd. 75 v. H. decken.

Aus der Gegenüberstellung der bereinigten Einnahmen und der bereinigten Ausgaben ergibt sich der Finanzierungssaldo. Hieraus ist erkennbar, inwieweit der Haushalt – ohne Einnahmen aus Kreditaufnahmen bzw. Rücklagenbewegungen – ausgeglichen ist. Für 2013 gilt, dass das Finanzierungsdefizit auf rd. 2,4 Mrd. € zurückgeführt werden konnte. Aufgrund des erreichten hohen Schuldenstands muss ein beträchtlicher Teil der Einnahmen für Kreditzinsen entrichtet werden. Ohne diese Zinsausgaben wäre 2013 ein Finanzierungsüberschuss von rd. 1,5 Mrd. € (Primärsaldo) erwirtschaftet worden.

### Entwicklung des Finanzierungs- und Primärsaldos (in Mrd. €)

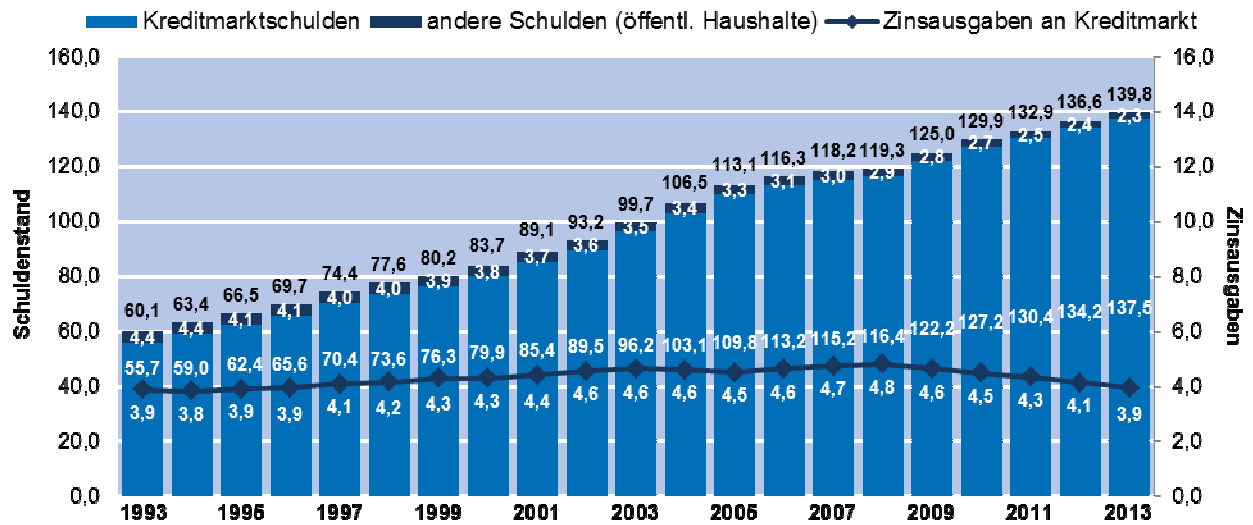


## Zinsrisiken als Folge des hohen Verschuldungsgrads

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 war der Kernhaushalt des Landes mit rd. 139,8 Mrd. € verschuldet. Der überwiegende Teil der Schulden betrifft den Kreditmarkt mit rd. 137,5 Mrd. €. Obwohl die Zinsausgaben unmittelbare Folge der Verschuldung sind, nehmen Zinsen und Schuldenstand in den letzten Jahren aber einen gegenläufigen Verlauf:

## Entwicklung der Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres und der Zinsausgaben

(in Mrd. €)



Die Ursache für die trotz ansteigender Verschuldung sinkenden Zinsausgaben liegt in der rückläufigen Entwicklung der Refinanzierungssätze und das im Verhältnis zu vielen europäischen und außereuropäischen Ländern gute Rating des Landes. Bei einer Normalisierung des Zinssatzes wird das Land in der Zukunft höhere Zinsausgaben in einer heute noch nicht zu bestimmenden Größenordnung aufbringen müssen. Dieses Zinsänderungsrisiko stellt ein nicht zu unterschätzendes Risiko für den Haushalt und damit für die künftige Handlungsfähigkeit des Landes dar. Es ist daher für Nordrhein-Westfalen – schon im Hinblick auf die ab dem Jahr 2020 einzuhaltende grundgesetzliche Schuldenbremse – von überragender Bedeutung, baldmöglich auf die Aufnahme neuer Schulden zu verzichten und den Abbau der Verschuldung einzuleiten.

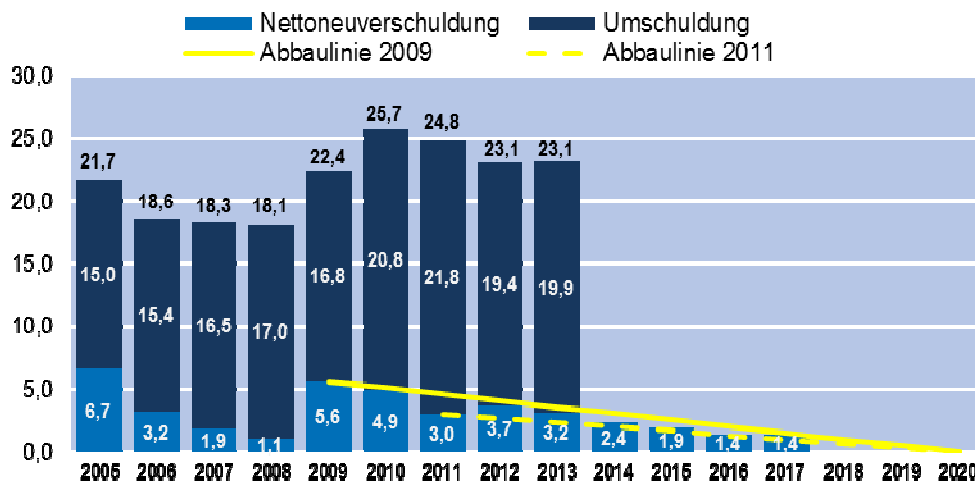
### Entwicklung der Nettoneuverschuldung - Schuldenbremse 2020

Die grundgesetzlich verankerte Schuldenbremse schreibt vor, dass die Bundesländer sich spätestens ab 2020 nicht mehr neu verschulden. Eine Schuldenaufnahme in Höhe der anfallenden Tilgungsausgaben, d. h. zum Zwecke der Umschuldung, wird hingegen auch nach 2020 möglich sein.

Die Nettoneuverschuldung des Landes soll bis 2017 wie folgt zurückgeführt werden:

## Entwicklung der Neuverschuldung (in Mrd. €)

2005 bis 2013: Ist-Werte; 2014 bis 2017: Soll-Werte.



Die Landesregierung hat ihre Absicht erklärt, ab dem Jahr 2020 keine neuen Schulden mehr aufzunehmen. Über das Jahr 2017 hinausgehende weitere Zieldaten zur Rückführung der Nettoneuverschuldung bis auf Null im Jahr 2020 sind (noch) nicht bekannt. Festzustellen ist aber, dass die Rückführungen der Nettoneuverschuldungen in 2013 und für das Haushaltsjahr 2014 sowie den weiteren Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2017 hinter der jeweils eingetretenen bzw. prognostizierten Steigerung der Steuereinnahmen zurückbleiben.

Um die Problematik der Umsetzung der Schuldenbremse auf der Grundlage der aktuellen Haushaltsdaten zu veranschaulichen, hat der LRH in die vorstehende Abbildung zwei – modellhaft berechnete – Abbaulinien aufgenommen, die über die Mittelfristige Finanzplanung hinaus bis zum Zieljahr 2020 reichen: Ausgehend von der in den Jahren 2009 bzw. 2011 jeweils im Haushaltsvollzug bestehenden Nettoneuverschuldung beschreiben diese eine kontinuierlichen Rückführung des bestehenden Defizites bis auf Null. Wird 2009, das Jahr, in dem die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf den Landeshaushalt besonders spürbar waren, zum Ausgangspunkt für die Abbaulinie gewählt, würden die bisherigen Planungen der Landesregierung zur Nettoneuverschuldung ausreichen. Wird hingegen 2011, ein Jahr, in dem die Nettoneuverschuldung kaum durch Sondereffekte beeinflusst worden war, als Ausgangspunkt der Berechnungen zu Grunde gelegt, müssten die Planungen hingegen angepasst werden. In beiden Alternativberechnungen ist das nicht zu vernachlässigende Risiko geringerer Steuerzuwächse bzw. höherer Zinsausgaben unberücksichtigt. Nach Auffassung des LRH bedarf es daher größerer Anstrengungen, um die Nettoneuverschuldung zurückzuführen.

## **Tätigkeit des Stabilitätsrats**

Der Stabilitätsrat hatte in seiner Herbstsitzung 2013 festgestellt, dass für NRW eine Haushaltsnotlage nicht droht. Die zur Beurteilung der Haushaltslage herangezogenen Kennziffern – struktureller Finanzierungssaldo, Kreditfinanzierungsquote, Zins-Steuer-Quote und Schuldenstand – sind nach Auffassung des LRH zu großzügig definiert, weil sie sich am Länderdurchschnitt orientieren und außerdem noch einen Aufschlag (Puffer) berücksichtigen. Für die Feststellung, dass eine Haushaltsnotlage droht, müssen die Schwellenwerte von mindestens drei Kennziffern mehrfach überschritten werden. Ein Land muss demnach deutlich und häufig vom Länderdurchschnitt abweichen, bevor eine Haushaltsnotlage angenommen werden kann. Auf die künftige Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse lassen die Kennziffern nur bedingt Rückschlüsse zu. Aus der Feststellung des Stabilitätsrats, dass einem Land keine Haushaltsnotlage drohe, kann daher nicht geschlossen werden, dass es keine finanziellen Probleme hätte und seinen Haushalt nicht konsolidieren müsste.



## II.

### **Prüfungsergebnisse aus dem Bereich der Landesregierung (Teil B)**

---

#### **Einführung des Digitalfunks (Ifd. Nr. 6)**

Wie bereits im letzten Jahresbericht angekündigt, hat der LRH auch 2013 erneut die Einführung des Digitalfunks geprüft.

Im Rahmen der Prüfung wurde insbesondere die Anbindung der polizeilichen Leitstellen an den Digitalfunk – als Grundvoraussetzung für einen operativ-taktischen Wirkbetrieb – näher untersucht. Nach den Feststellungen des LRH verzögert sich die Anbindung der Leitstellen mittlerweile um mehr als drei Jahre. Zudem sind weitere Leistungsrückstände bei der Projektverwirklichung durch den Generalunternehmer zu befürchten. Der LRH hat auf die Folgen der Verzögerung für das Gesamtprojekt hingewiesen und u. a. die Prüfung vertragsrechtlicher Konsequenzen gegenüber dem beauftragten Unternehmen empfohlen. Dabei sind neben den zeitlichen Verzögerungen auch heute schon erhebliche finanzielle Nachteile für das Land entstanden, die das Projekt insgesamt mit mindestens 3,39 Mio. € belasten.

Einen weiteren Prüfungsschwerpunkt bildete die haushaltsrechtliche Abwicklung dieses Großprojekts. Dabei konnten im Wesentlichen folgende Mängel in der Haushaltsunterlage festgestellt werden:

- Die Unterlage beinhaltet Differenzen zwischen den Kostenansätzen des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste und der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Ursächlich hierfür waren u. a. unterschiedliche Abrechnungsmethoden nach doppischen bzw. kameralistischen Grundsätzen der beiden Verwaltungen.
- Des Weiteren wurde mit nicht notwendigen und kaum nachvollziehbaren Zuschlägen kalkuliert, die zu unberechtigt ausgewiesenen finanziellen Reserven in der Haushaltsunterlage in Höhe von rd. 5 Mio. € geführt haben.

Nach Ansicht des LRH binden finanzielle Reserven unnötig Haushaltsmittel, engen dadurch das Etatrecht des Landtags ein und schaffen zusätzlich Fehlanreize im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Projektmittel. Er hat deshalb gefordert, diese finanziellen Reserven in der Haushaltsunterlage aufzulösen.

- Zu beanstanden war auch die Verschiebung eines kompletten Kostenansatzes in Höhe von 7 Mio. € für Reinvestitionen für Systemtechnik in Zeiträume außerhalb des für 2021 angesetzten projektbezogenen Betrachtungszeitraums. Da diese nunmehr erst frühestens ab

2022 den Landeshaushalt belasten, hat der LRH die Reduzierung der für das Projekt vom Kabinett gebilligten Gesamtkostenobergrenze von derzeit 488 Mio. € gefordert.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Feststellungen im Wesentlichen bestätigt und in Teilen mit einer Konkretisierung der Haushaltsunterlage begonnen. Im Hinblick auf die verzögerte Anbindung der Leitstellen hat es zugesagt, verstärkt auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu achten. An der Projektfortführung mit dem Generalunternehmer wird allerdings festgehalten.

## **Erstattung von Bezügen bei Abordnungen und Versetzungen zu einem anderen Dienstherrn (Ifd. Nr. 7)**

Bei Abordnungen und Versetzungen von Landesbediensteten zu anderen Dienstherrn sieht die Landeshaushaltsordnung eine grundsätzliche Erstattungspflicht des aufnehmenden Dienstherrn für deren Bezüge vor.

Bereits im Jahre 2001 hatte ein Staatliches Rechnungsprüfungsamt beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) in 1.241 Fällen die Erstattung von Bezügen geprüft und eine Fehlerquote (3,2 v. H.) mit einem geschätzten Volumen von rd. 400.000 € festgestellt. Die aktuelle Prüfung aus dem Jahr 2012 von 700 Zahlfällen hat eine Fehlerquote von 9,4 v. H. mit einem geschätzten finanziellen Volumen von mehr als 3 Mio. € ergeben.

Nach den Feststellungen des LRH waren die Bearbeitungsmängel im Kern auf falsche, widersprüchliche und unvollständige Übermittlungen zahlungsbegründender Daten durch die Personalakten führenden Dienststellen an das LBV zurückzuführen sowie auf Fehler in der Erstattungsabwicklung im LBV selbst.

Der LRH hat dem Finanzministerium (FM) damit erneut aufgezeigt, dass die in Folge der früheren Prüfung veranlassten Maßnahmen nicht geeignet waren, die Mängel zu beheben und die Problematik sich offenbar im Prozessablauf zwischen den Personalakten führenden Dienststellen und dem LBV nicht lösen ließ.

Das FM hat in seiner Stellungnahme eingeräumt, dass die Prüfungsfeststellungen zuträfen, hinsichtlich der Verantwortung für die Korrektheit und Vollständigkeit der zahlungsbegründenden Angaben aber auf die Zuständigkeit der Personalakten führenden Dienststellen verwiesen. Die Kommunikation mit diesen sei aus Sicht des LBV ein papierbasiertes Massengeschäft mit jährlich rd. 2,5 Mio. Datensätzen, die auf der Grundlage unterschiedlicher Personalverwaltungssysteme erzeugt würden. Eine flächendeckende elektronische Weiterverarbeitung sei deshalb im LBV nicht möglich. Diese „heterogene Landschaft“ sei eine der festgestellten Fehlerquellen.

Der LRH hat dem FM entgegnet, im Ergebnis müsse festgestellt werden, dass es seit der Prüfung des Jahres 2001 nicht gelungen sei, die Sicherung der Erstattungsforderungen wirksam durchzusetzen. Nach den aktuellen Prüfungsergebnissen sei eher das Gegenteil eingetreten, da sowohl die Fehlerquote als auch die geschätzten Mehrausgaben deutlich über dem Ergebnis der vorhergehenden Prüfung liegen würden. Das Land verzichte damit letztlich in schwieriger Haushaltslage auf die Realisierung von Einnahmen in Millionenhöhe.

### **Nachversicherungen ausgeschiedener Bediensteter (Ifd. Nr. 8)**

Wenn Beamtinnen und Beamte sowie sonstige von der Rentenversicherungspflicht befreite Beschäftigte aus dem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ausscheiden, werden an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger für die Dauer der abgeleiteten Dienstzeit Beiträge nachentrichtet. Bei den betreffenden Bediensteten handelt es sich zum weitaus größten Teil um Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie um Studien- und Rechtsreferendarinnen und -referendare, deren versicherungsfreies und überwiegend zwei Jahre bestehendes Ausbildungsverhältnis kraft Gesetzes mit Bestehen der Prüfung geendet hat. Allein in NRW fallen jährlich durchschnittlich rd. 5.400 Nachversicherungsfälle an, für die etwa 60 Mio. € verausgabt werden.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unterbleibt die Nachversicherung u. a. dann, wenn durch die ausgeschiedene Person eine andere versicherungsfreie Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird. Die Entscheidung über die Nachversicherung beruht damit auf einer Prognose, die sich im Nachhinein häufig als unzutreffend erweist.

Der LRH hat beim Landesamt für Besoldung und Versorgung alle Nachversicherungsfälle aus der Zeit vom 02.11.2004 bis zum 09.02.2011 untersucht und kam zu dem Ergebnis, dass insgesamt 957 ausgeschiedene Bedienstete nachversichert wurden, die anschließend innerhalb von zwei Jahren wieder einem rentenversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis nachgingen. Hätten die Entscheidungen über eine Nachversicherung der Person erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden getroffen werden können, wären dem Landeshaushalt Ausgaben von rd. 1 Mio. € jährlich erspart geblieben.

Daher hat der LRH dem Finanzministerium (FM) vorgeschlagen, den Bundesgesetzgeber zu einer Änderung der geltenden Rechtslage zu bewegen, die eine Entscheidung über die Nachversicherungspflicht auf Basis von Fakten und nicht von Prognosen ermöglicht. Dies könne bereits durch Umstellung des derzeitigen Nachversicherungsverfahrens auf ein antragsbezogenes Verfahren erreicht werden.

Das FM hat die Vorschläge des LRH uneingeschränkt unterstützt und das zuständige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) gebeten, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um zu einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. Das MAIS hat dem FM daraufhin mitgeteilt, der Vorschlag des LRH, die Nachversicherung auf ein antragsbezogenes Verfahren umzustellen, könne von dort nicht unterstützt werden; man habe die Prüfung des LRH aber zum Anlass genommen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales

einen Vorschlag zur Änderung der Regelung zur Nachversicherung zu unterbreiten. Dieser sieht vor, einen Widerruf der Nachversicherung nach dem Vorbild der für Zeitsoldaten geltenden Regelung zuzulassen, wenn die Betroffenen innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden wieder versicherungsfrei beschäftigt werden oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt.

Der LRH sieht in der Einräumung einer Widerrufsfrist zumindest eine Hilfe zur Rückabwicklung von Rentenzahlungen, die zwar das Problem der Nachversicherung auf Prognosebasis nicht beseitigt, aber zu korrigieren hilft. Bedenken hat der LRH weiterhin in Bezug auf die Widerrufsvoraussetzung. Diese in Aussicht genommene Jahresfrist ist nach den Feststellungen des LRH zu kurz bemessen, da bei 383 der von ihm geprüften 957 Nachversicherungsfällen (40 v. H.) erst im zweiten Jahr die Voraussetzungen der Nachversicherungspflicht entfielen. Er hat daher angeregt, die Frist auf zwei Jahre auszudehnen.

## **Verwendung und Verwertung leerstehender Immobilien des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (Ifd. Nr. 9)**

Teil des gesetzlichen Auftrags des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB) ist es, für das Land die Funktion des Immobilieneigentümers mit den Geschäftsfeldern Eigentumsmanagement, -entwicklung und -verwertung zu erfüllen. Daher ist es u. a. seine Aufgabe, den Eintritt von Leerständen nach Möglichkeit von vornherein zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Leerstandsflächen des BLB haben sich nach den Feststellungen des LRH im Zeitraum vom 31.12.2008 bis zum 31.12.2012 um rd. 181.000 m<sup>2</sup> bzw. um 68 v. H. erhöht. Damit einhergehend stieg die Leerstandsquote von 2,7 v. H. auf 4,4 v. H. Darüber hinaus ist es in dem genannten Zeitraum zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Verwendung und Verwertung leerstehender Immobilien durch den BLB gekommen. Ursächlich für diese Entwicklung sind aus Sicht des LRH die derzeit bestehende Struktur der dezentralen Organisation des Leerstandsmanagements sowie fehlende generelle Regelungen zur Leerstandsbearbeitung.

Ein auf Veranlassung des Finanzministeriums (FM) vom BLB bereits im Jahr 2012 erarbeitetes „Konzept zur Leerstandsminimierung“ ist bisher nur unzureichend umgesetzt worden. Der LRH fordert daher, dass das Konzept an die für Leerstandsbearbeitung zuständigen Beschäftigten im BLB kommuniziert und – um entsprechend zielführende Wirkung entfalten zu können – in Form von bindenden Weisungen und Vorgaben umgesetzt wird.

Das FM hat die Feststellungen des LRH zum Anlass genommen, die Überarbeitung des Konzepts und dessen Umsetzung künftig eng zu begleiten.

## Beschaffung von Funkstreifenwagen (Ifd. Nr. 10)

Seit 2002 beschaffte die Polizei ihre kolorierten Funkstreifenwagen (FuStKw 021) durch Leasingverträge mit einer Laufzeit von zwei Jahren. Nachdem sich der LRH bereits im Jahr 2007 in einer Prüfung mit Beschaffungsfragen von Polizeiautos befasst hatte, fanden immer wieder Gespräche zwischen dem für die Beschaffung verantwortlichen Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste und dem LRH statt, um weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit künftiger Beschaffungsmaßnahmen zu erörtern.

Mit der aktuellen Prüfung hat der LRH den Kauf von 2.000 FuStKw 021 des Typs VW Passat zum Preis von 67 Mio. € geprüft, die in den Jahren 2012 bis 2013 ausgeliefert wurden.

Nach Auffassung des LRH hätte die in der Vergabebekanntmachung vom Juli 2011 garantierte Abnahmemenge von 2.000 FuStKw 021 reduziert werden müssen, um auf einen damals schon im Raum stehenden Minderbedarf an Fahrzeugen reagieren zu können: Seit 2009 hatten nämlich Prüfungen der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter eine geringe Auslastung des Fuhrparks aufgezeigt und auch das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) selbst hatte im Juni 2011 eine Projektgruppe zur Überprüfung des Fahrzeugbedarfs der Polizei eingerichtet. Schon vor Beginn der Auslieferung kam die Projektgruppe im Dezember 2011 auf einen Bedarf von nur noch 1.710 FuStKw 021. Das MIK legte sich nach weiteren Untersuchungen im Juli 2013 schließlich auf 1.845 FuStKw 021 fest. Selbst bei dieser geringeren Reduzierung der Abnahmemenge um 155 Fahrzeuge geht es um Einsparungen von rd. 5,2 Mio. €.

Der LRH sieht darüber hinaus die geplante Veränderung des Fuhrparks der Polizei kritisch. Zwar hat das MIK den Sollbestand der FuStKw 021 auf 1.845 Fahrzeuge reduziert, zugleich aber die Aufstockung des Bestandes an Kleinbussen (FuStKw 023) um rd. 160 Fahrzeuge geplant. Dieses Vorhaben, dass zum Teil sogar im Polizeibereich unter Kostenaspekten auf Kritik stößt, lässt eine Verteuerung des Fuhrparks befürchten. Der LRH hat deswegen um eine Kostenbeziehung gebeten.

Er hat gleichfalls angeregt, für die Bedarfsgruppen „Bezirkssdienst“, „Leitungsfunktionen“ und „Verkehrsunfallprävention“ kleinere Fahrzeuge vorzusehen, denn diese werden meist von Einzelpersonen sowie zum Erreichen auswärtiger Dienststellen oder Besprechungsorte genutzt. Betroffen sind bis zu 600 FuStKw 021.

Außerdem könnte die Nutzungsdauer der FuStKw 021 von drei auf vier Jahre ausgedehnt werden. Kritik übte der LRH schließlich auch am Kauf von Geräteträgern zur Ladungssicherung in den Fahrzeugen sowie an der Wahl der Grundfarbe Silbermetallic.

Das Ministerium hat zur Abnahmemenge von 2.000 FuStKw 021 eingewendet, dass erst im März 2013 valide Daten zum Fahrzeugbedarf vorlagen. Zu den Kosten der Neustrukturierung beim Fuhrpark könne es mit Blick auf den klärungsbedürftigen Bedarf bei den Kleinbussen derzeit keine Aussage treffen, die Beschaffung kleinerer Fahrzeuge werde geprüft. Die Datenlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer sei derzeit zu unpräzise. Aspekte der Wirtschaftlichkeit wird das Ministerium bei künftigen Beschaffungen noch stärker einbeziehen.



## Organisation der Hinterlegungsstellen und Verzinsung hinterlegter Gelder (Ifd. Nr. 11)

Nach dem Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen können Geld, Wertpapiere u. Ä. bei Vorliegen eines gesetzlichen Hinterlegungsgrundes bei den landesweit 130 Amtsgerichten hinterlegt werden, beispielsweise zur Sicherheitsleistung oder zur Abwendung der Zwangsvollstreckung.

In wurden im Jahr 2012 knapp 12.000 Hinterlegungsfälle anhängig, in einer Bandbreite von zwei bis über 1.000 Fällen je Amtsgericht. Nach den Prüfungsergebnissen des LRH waren bei den Amtsgerichten mit geringen Fallzahlen der Personalaufwand und die damit verbundenen Kosten pro Fall bis zu achtmal so hoch wie bei den Amtsgerichten mit hohen Fallzahlen.

Zugleich wurde festgestellt, dass für hinterlegtes Geld, das rd. 95 v. H. aller Hinterlegungsfälle ausmacht, das Land 2012 rd. 600.000 € und im darauf folgenden Jahr über 1 Mio. € Zinsen gezahlt hat.

Aufgrund dieser Feststellungen hat der LRH zum einen angeregt, die gesetzliche Ermächtigung zu nutzen, die Organisation der Hinterlegungsstellen durch die Konzentration der Geschäfte auf bestimmte Amtsgerichte zu straffen. Zum anderen hat er die Aufhebung der Pflicht zur Verzinsung von hinterlegtem Geld gefordert.

Das Justizministerium (JM) hat den Wegfall der Verzinsungspflicht hinterlegter Geldbeträge grundsätzlich befürwortet. Durch das „Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 25.02.2014“ ist diese Pflicht inzwischen auch aufgehoben worden.

Einer Konzentration der Hinterlegungsstellen steht das JM ablehnend gegenüber. Mit ihr sei nicht nur ein erheblicher Verlust an Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit verbunden, sondern auch ein erheblicher Mehraufwand auf gerichtlicher Seite. Dem stünden keine Einsparungen gegenüber.

### Ungenutzte Budgets für die Fortbildung von Lehrkräften (Ifd. Nr. 12)

Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen – auch in der unterrichtsfreien Zeit – teilzunehmen. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen weist das Land seit 2004 den Schulen pauschal pro Lehrkraft 45 € bzw. einen Mindestbetrag je Schule von 800 € zu, um damit u. a. Honorarkosten für Lehrbeauftragte sowie notwendige Reise- und Materialkosten zu begleichen. Die Mittel werden den Schulen zur eigenständigen Bewirtschaftung überwiesen und sollen in der Regel bis zum Ende des auf die Zuweisung folgenden Schuljahres verausgabt werden.

In zwei untersuchten Regierungsbezirken hatten Schulen von diesen Budgetmitteln, die ihnen über mehrere Jahre pauschal zur Verfügung gestellt worden waren, rd. 13 Mio. € nicht verausgabt. Ungeachtet der noch vorhandenen Mittel wurden die jährlichen Fortbildungsbudgets für die Folgejahre ungekürzt zugewiesen. Der LRH hat diese Feststellungen an das Schulministerium herangetragen und mit der Frage verknüpft, ob sich die Höhe der Fortbildungsbudgets hinreichend am erforderlichen Bedarf orientiere oder für die Zukunft an den erforderlichen Bedarf anzupassen wäre.

Daraufhin hat das Ministerium das Zuweisungsverfahren dahingehend geändert, dass ab dem Haushaltsjahr 2014 nicht verausgabte Mittel oberhalb einer bestimmten Freigrenze – diese liegt bei mindestens 1.600 € – auf das neue Fortbildungsbudget angerechnet werden. Dies ermöglicht den Schulen eine flexible Bewirtschaftung, indem sie das gesamte Fortbildungsbudget eines Jahres ansparen, in das Folgejahr mitnehmen und im Verlauf dieses Jahres verwenden können.

Der LRH hat diese Neuregelung begrüßt und das Ministerium um Mitteilung der damit verbundenen Einsparungen für den Landeshaushalt gebeten. Diese Mitteilung steht noch aus.

### **Außertarifliche Verträge mit Chefärztinnen und Chefärzten sowie Oberärztinnen und Oberärzten an den Universitätsklinika (Ifd. Nr. 13)**

Die Kultusministerkonferenz sprach sich im Jahr 1999 dafür aus, dass bei den Professorinnen und Professoren mit ärztlichen Aufgaben in der Hochschulmedizin das bisherige Beamten-, Besoldungs- und Liquidationsrecht durch vertragsrechtliche Lösungen abgelöst werden sollte. Mit Professorinnen und Professoren, denen die Leitung einer klinischen Einrichtung übertragen werde, sollten künftig sogenannte Chefarztverträge über die Leitungsaufgaben und Aufgaben der Krankenversorgung abgeschlossen werden; auch die Aufgaben in Forschung und Lehre sollten möglichst auf vertraglichem Wege übertragen werden. In den Verträgen sollten leistungsgerechte Vergütungen mit fixen und variablen Bestandteilen vereinbart werden. Die variable Vergütung sollte nicht mehr als 30 v. H. der Gesamtvergütung ausmachen und in Abhängigkeit von Zielvereinbarungen gezahlt werden.

Die Kultusministerkonferenz empfahl den Abschluss ähnlicher Verträge auch für die in der zweiten Führungsebene stehenden Oberärztinnen und -ärzte.

Der LRH und ein Staatliches Rechnungsprüfungsamt haben die im Jahr 2011 bestehenden außertariflichen Verträge mit den in den Bereichen Forschung, Lehre und Krankenversorgung an den Universitätsklinika tätigen Chefärztinnen und -ärzten sowie Oberärztinnen und -ärzten geprüft. Derartige Verträge waren mit insgesamt 108 Chefärztinnen und -ärzten sowie 203 Oberärztinnen und -ärzten abgeschlossen. Die für die wahrgenommenen Aufgaben in Forschung und Lehre im Jahr 2011 gezahlten Gesamtvergütungen lagen bei den Chefärztinnen und -ärzten zwischen 96.000 € und 1.442.000 € und bei den Oberärztinnen und -ärzten zwischen 60.000 € und 490.000 €. Überlegungen oder Berechnungen zur Höhe waren überwiegend nicht in den Akten dokumentiert. Bei 65 v. H. der Chefärztinnen und -ärzte sowie 16 v. H. der Oberärztinnen und -ärzte machte der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung mehr als 30 v. H. aus. Soweit variable Vergütungen auf der Grundlage vertraglicher Bonusregelungen gezahlt wurden, lagen den Bonuszahlungen in der Regel Zielvereinbarungen für das betreffende Kalenderjahr zugrunde; zum Teil wurden jedoch Zielvereinbarungen erst zum Ende des Kalenderjahres oder gar nicht abgeschlossen. Dabei war auffallend, dass 87 v. H. der Chefärztinnen und -ärzte sowie 80 v. H. der Oberärztinnen und -ärzte die Vorgaben der Zielvereinbarungen in vollem Umfang erreichten. Zum Teil wurden variable Vergütungen auch in Form von prozentualen Beteiligungen an den Erlösen aus der Behandlung von Privatpatientinnen und -patienten (Umsatzbeteiligungen) gezahlt; in vielen Fällen waren derartige Umsatzbeteiligungen nicht auf einen maximalen Zahlungsbetrag begrenzt.

Nach Auffassung des LRH sollten die Überlegungen oder Berechnungen zur Höhe der vereinbarten Vergütungen künftig in den Akten nachvollziehbar dokumentiert werden. Bezüglich des

Anteils der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung hat der LRH auf die Empfehlung der Kultusministerkonferenz (Anteil von höchstens 30 v. H.) hingewiesen. Ferner hält der LRH es für notwendig, dass bei Bonusregelungen Zielvereinbarungen vor oder zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres abgeschlossen werden. Bedenken geäußert hat der LRH bezüglich der hohen Zahl von Chefärztinnen und -ärzten sowie Oberärztinnen und -ärzten, die im Jahr 2011 ihre Ziele in vollem Umfang erreichten. Ebenfalls Bedenken geäußert hat er gegen Umsatzbeteiligungen, soweit sie als alleinige variable Vergütungsbestandteile vereinbart waren oder nicht auf einen maximalen Zahlungsbetrag begrenzt waren. Der LRH hat sich dafür ausgesprochen, dass einheitliche Rahmenbedingungen – etwa in Form von Richtlinien – geschaffen werden, die bei künftigen Vertragsabschlüssen zu beachten sind.

Das Ministerium hat zu den Bonuszahlungen erklärt, bei normaler Geschäftstätigkeit sollten Ziele auch in vollem Umfang erreicht werden können. Es hat darauf hingewiesen, dass Verträge, die Umsatzbeteiligungen als alleinige variable Vergütungsbestandteile vorsähen, nicht mehr abgeschlossen würden. Ferner hat es erklärt, es habe mit den Ärztlichen und Kaufmännischen Direktoren der Universitätsklinik die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vereinbart, die Richtlinien erarbeiten solle; diese Richtlinien sollten den Aufsichtsräten der Universitätsklinik zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

## **Neubau eines Zentrums für Operative Medizin am Universitätsklinikum Düsseldorf (Ifd. Nr. 14)**

Durch die Errichtung des Zentrums für Operative Medizin (ZOM) II des Universitätsklinikums Düsseldorf (UK) sollten diverse klinische Funktionen zusammengeführt werden. Betroffen waren zunächst die Neurochirurgische Klinik, die Klinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sowie die Augen- und die Hautklinik, die aus den in schlechtem Zustand befindlichen Bestandsgebäuden ausgelagert werden sollten. Im März 2003 wurde das Bauvorhaben – mit einer Nutzfläche von rd. 15.100 m<sup>2</sup> – mit geschätzten Gesamtkosten von rd. 100 Mio. € genehmigt.

Bereits vor Baubeginn wurden die ursprünglich verbindlichen Planungen für das ZOM II auf Betreiben des UK deutlich erweitert. Allein aufgrund der Zusicherung des Klinikums, die erweiterte Maßnahme auch mit dem ursprünglichen Budget realisieren zu können, verzichtete das für die Finanzierung zuständige Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Jahr 2004 auf eine angemessene Prüfung der Planungen, obwohl diese eine zusätzliche Nutzfläche von mehr als 3.400 m<sup>2</sup> und Mehrkosten von rd. 26 Mio. € vorgesehen hatten. Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Ministerium nach eigener Aussage weder ein schlüssiges Betriebskonzept noch genehmigungsfähige Bau- und Planungsunterlagen vor. Auch während des Bauprozesses führten weitere vom UK initiierte Projekterweiterungen und -änderungen zu erheblichen Störungen im Bauablauf und somit zu weiteren deutlichen Kostensteigerungen. Das Ministerium billigte dies, überließ die Art und Weise der Realisierung des Vorhabens jedoch allein dem Klinikum. Da die jeweils bereitgestellten Budgets nicht auskömmlich waren, mussten die Landesmittel mehrfach aufgestockt werden. Die Kosten für den Neubau des ZOM II werden auf voraussichtlich mehr als 180 Mio. € steigen. Zudem hat sich die ursprünglich für die erste Jahreshälfte 2007 vorgesehene Inbetriebnahme des Klinikgebäudes um sieben Jahre verzögert.

Aus Sicht des LRH wäre ein Großteil der Projektänderungen vermeidbar gewesen, wenn die Nutzeranforderungen vor Einreichung der Planungsunterlagen verbindlich festgelegt worden wären. Die fortwährende Einbeziehung und Billigung von Änderungswünschen in den laufenden Bauprozess hat dazu geführt, dass die zusätzlichen Baukosten nicht annähernd in einem angemessenen Verhältnis zum erhaltenen Mehrwert stehen.

Auch diese Baumaßnahme zeigt nach Ansicht des LRH, dass die Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen des Landes aus dem Jahr 2004 nicht geeignet sind, eine ausreichende Etablierung für Baumaßnahmen der UK sicherzustellen. Mittlerweile hat das Ministerium einen überarbeiteten Entwurf dieser Regelungen vorgelegt.

## Finanzierung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Ifd. Nr. 15)

Im Jahre 2008 trat das Kinderbildungsgesetz, besser bekannt als KiBiz, in Kraft. Seitdem wird in NRW die Betreuung der über 500.000 Kinder in den mehr als 9.000 Kindertageseinrichtungen (Kitas) im Wesentlichen auf der Grundlage von Pauschalen für jedes aufgenommene Kind finanziert. Diese Kindpauschalen sollten nach dem Willen des Gesetzgebers die durchschnittlichen Personal- und Sachausgaben abdecken. Die über 180 kommunalen Jugendämter sind gesetzlich verpflichtet, den mehr als 4000 Trägern der Kitas für die Betreuung eines Kindes je nach Trägerart zwischen 79 und 96 v. H. der Kindpauschalen zu zahlen. Das Land gewährt den Jugendämtern hierzu nach § 21 KiBiz einen Zuschuss.

Der LRH hat schwerpunktmäßig die Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2009/2010 – mit einer Beteiligung des Landes von über 1,1 Mrd. € – geprüft.

Im KiBiz sind neben elf verschiedenen Kindpauschalen weitere Leistungen – u. a. für Miete, eingruppige Kitas, Wald-Kitas, usw. – sowie seit dem Kinderjahr 2011/2012 eine zusätzliche Pauschale für Unterdreijährige geregelt. Der LRH hat empfohlen, das seiner Auffassung nach aufwändige, fehlerbehaftete und zu Ungleichbehandlungen führende Finanzierungssystem für die Ermittlung der Landesanteile durch ein echtes Pauschalsystem mit einem Jugendamtsbudget für alle in einem Jugendamtsbezirk gelegenen Kitas auf der Basis von nur drei Jahrespauschalen ungeachtet der Betreuungszeit und -form abzulösen.

Auch die vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit den Trägerverbänden und den Kirchen geschlossene Vereinbarung, die es erlaubt, deutlich (über 20 v. H.) weniger Personal als im Gesetz vorgesehen in den Kitas einzusetzen, sieht der LRH kritisch. Seine stichprobenweise Prüfung der Personalausstattung hat ergeben, dass fast die Hälfte der Einrichtungen nicht einmal die Mindestpersonalausstattung nach der Vereinbarung erfüllt hat. Der LRH hat daher gefordert, die Mindestpersonalausstattung an das gesetzlich vorgesehene Niveau der Kindpauschalen anzupassen und bei Unterschreitung das gesetzliche Recht zur Rückforderung der Kindpauschalen wahrzunehmen. Dies diene nicht nur der Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung, sondern auch der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Schließlich hat der LRH die im Gesetz geregelte Möglichkeit, aus nicht verbrauchten KiBiz-Mitteln ohne betragsmäßige oder zeitliche Begrenzung eine Rücklage für die jeweilige Kita zu bilden, in Frage gestellt. Er hat gebeten, die Höhe und Dauer dieser KiBiz-Rücklagen angemessen zu begrenzen und die Einhaltung der Zweckbestimmung der KiBiz-Mittel sicherzustellen.

Nach Ansicht des LRH sind seine Feststellungen Beleg dafür, dass bisher weder die mit der Einführung des KiBiz vom Gesetzgeber gewollte Verwaltungsvereinfachung durch eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur noch das Ziel der Chancengleichheit erreicht wurden. Am 27.03.2014 hat die Landesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze in den Landtag eingebracht, der von diesem am 04.06.2014 weitestgehend unverändert beschlossen wurde. Zwar begrüßt der LRH die daraus resultierenden Änderungen und die vom Ministerium daneben in Aussicht gestellten Maßnahmen. Trotzdem bleibt das Finanzierungssystem nach Auffassung des LRH von der Planung bis zur Abrechnung sehr fehleranfällig und mit einem nicht zu rechtfertigenden hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Die angestrebte Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe für Kinder werde damit nicht realisiert. Die Finanzierung der Betreuung in Kindertageseinrichtungen sei daher nach wie vor reformbedürftig.

Das Ministerium hat mitgeteilt, über ein neues Finanzierungssystem mit grundlegend veränderten Strukturen müsse zu gegebener Zeit politisch entschieden werden. In diese Diskussion würden auch die Anregungen und Vorschläge des LRH einfließen.

## **Berechnung von gemeinwirtschaftlichen Ausgleichsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (Ifd. Nr. 16)**

Bis zum Jahr 2010 erhielten Bus- und Straßenbahnunternehmen für die vergünstigte Beförderung von Schülern, Auszubildenden und Studierenden sowie gleichgestellten Personen auf Antrag einen Ausgleich nach § 45a Personenbeförderungsgesetz des Bundes. Die Berechnung dieses Ausgleichs erfolgte anhand der von den Verkehrsunternehmen an diesen Personenkreis verkauften Zeitfahrausweise sowie anhand der den Unternehmen entstandenen Kosten. Wesentliche Berechnungsfaktoren waren die nach der Art des betriebenen Linienverkehrs (Orts- bzw. Überlandverkehr) festgelegten Kostensatzgruppen, die Anzahl der beförderten Personen und die zurückgelegten Reiseweiten.

Im Auftrag des LRH prüften mehrere Staatliche Rechnungsprüfungsämter die in den Jahren 2002 bis 2010 an Verkehrsunternehmen gewährten Zuwendungen für die vergünstigte Beförderung von Schülern, Auszubildenden und Studierenden.

Die Rechnungsprüfungsämter stellten dabei u. a. fest, dass bei der Berechnung der Zuwendungen nicht berechnete Personen und Anträge doppelt berücksichtigt wurden, Nachweise fehlten oder unstimme bzw. unrichtige Strecken angerechnet wurden. Diese und andere Fehler führten zu überhöhten Werten in den Zuwendungsanträgen, was zur Folge hatte, dass zu hohe Ausgleichszahlungen bewilligt wurden.

Als Ergebnis der Prüfungen zahlten die betroffenen Unternehmen rd. 28,8 Mio. € an Zuwendungen und Zinsen zugunsten des Landeshaushalts zurück und beantragte Zuwendungen in Höhe von rd. 9,5 Mio. € gelangten gar nicht erst zur Auszahlung.

Schließlich haben die Prüfungsfeststellungen, soweit sie sich auf die für das Jahr 2008 gewährten Zuwendungen beziehen und im Jahr 2009 durch entsprechende Anpassungen der Festsetzungen umgesetzt wurden, Auswirkungen auf den Maßstab für die Verteilung der derzeitigen Pauschalen in diesem Bereich.



## **Einsatz von Landesmitteln im Zusammenhang mit dem Elektronischen Fahrgeldmanagement (Ifd. Nr. 17)**

Seit rd. 20 Jahren streben das Land, die Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen ein flächendeckendes elektronisches Fahrgeldmanagement – das sind in erster Linie bargeldlose Bezahlssysteme und elektronische Tickets – an, um die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu erhöhen. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens hat das Land im Jahr 2001 u. a. dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Anstalt öffentlichen Rechts (VRR AöR) Zuwendungen zu den Investitionen in die betriebstechnische Infrastruktur der Verkehrsunternehmen in Höhe von rd. 27,4 Mio. € gewährt.

Der LRH hat die Verwendung dieser Fördermittel bei der VRR AöR sowie bei fünf Verkehrsunternehmen des Verbundes im Jahr 2012 geprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Förderung übergeordnete Ziele nicht erreicht hat und Landesmittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden. Die vom Land mitfinanzierten Fahrausweisautomaten mit Geldkartenfunktion waren für weitergehende Maßnahmen vorgesehen. So sollten Kunden in einem späteren Schritt auf ihren Geldkarten beispielsweise auch elektronische Einzel-Tickets speichern können. Die Geldkarte hat sich jedoch nicht durchgesetzt, so dass dieses Ziel aufgegeben wurde. Der Nutzen der vom Land geförderten Fahrausweisautomaten hat sich dadurch verringert. Auch die angebotene Funktion des bargeldlosen Bezahls fand bei den Kunden keine Akzeptanz. Eine Untersuchung bei einigen Verkehrsunternehmen ergab, dass der bargeldlose Anteil am Automatenumsatz im einstelligen, teilweise gegen null tendierenden Prozentbereich lag.

Zudem hat die Umstellung der Zeitfahrkarten im Abonnement auf elektronische Tickets insbesondere umsatzstarken Verkehrsunternehmen wirtschaftliche Vorteile gebracht, die nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. So werden beispielsweise durch den entfallenen Versand von Wertmarken Vertriebskosten eingespart und auch die verbesserten Kontrollmöglichkeiten verringern die Fahrgeldausfälle, was insbesondere großen und mittleren Unternehmen wirtschaftlich zugute kommt. Dem könnte künftig durch Bewilligung rückzahlbarer Zuwendungen anstatt von Zuschüssen Rechnung getragen werden.

Ferner hat das Land den förderfähigen Bedarf für diese elektronischen Zeitfahrkarten um rd. ein Viertel zu hoch angesetzt. Veränderungen bei der Geräteausstattung (beispielsweise geringere Stückzahlen) führten ebenfalls zu nicht zweckentsprechend verwendeten Landesmitteln.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat künftig wirksamere Erfolgskontrollen zugesagt und hinsichtlich der nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel Rückforderungen angekündigt.

## **Aufsicht des Landes über die kommunalen Lebensmittelüberwachungsämter (Ifd. Nr. 18)**

Die Lebensmittelüberwachung in NRW wird von 51 Kreisordnungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (Lebensmittelüberwachungsämter). Diese haben bei rund 190.000 Betrieben durch ein System amtlicher Kontrollen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen.

Die Aufsicht des Landes liegt beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) und soll sicherstellen, dass die Lebensmittelüberwachung kompetent, fachlich unabhängig und landesweit gleichmäßig erfolgt. Die Lebensmittelüberwachungsämter haben dem MKULNV jährlich über die Ergebnisse der Durchführung der amtlichen Kontrollen von Betrieben nach einem standardisierten Verfahren für die Europäische Union zu berichten. Gegenstand der Berichtspflicht sind u. a. die absoluten Betriebszahlen, die Zahl der kontrollierten Betriebe, die Zahl der Kontrollbesuche sowie die Einstufung nach Betriebsarten. Bei einer stichprobenweisen Prüfung der für die Berichtsjahre 2009 und 2011 gemeldeten Daten konnte der LRH nicht erkennen, inwieweit die Aufsichtsbehörde die ihr im Berichtsweg gemeldeten Daten – insbesondere im Hinblick auf hinreichende Vergleichbarkeit und Belastbarkeit der gemeldeten Betriebszahlen und Zahlen zu den durchgeführten Kontrollen – systematisch überprüft hat. Selbst in Fällen erkennbar zweifelhafter Plausibilität wurde keine fachaufsichtliche Überprüfung durchgeführt.

Eine seitens des MKULNV veranlasste ergänzende Erhebung der für 2011 gemeldeten Daten führte teilweise zu wiederum fragwürdigen Zahlen. Dennoch stützte das MKULNV seine finanziellen und organisatorischen Entscheidungen auf diese nicht hinreichend vergleichbaren und belastbaren Daten, wobei es jedoch zwischenzeitlich dem LRH zugesagt hat, eine stetige Verbesserung der Datenlage anzustreben.

In seiner Prüfung hat sich der LRH auch mit der unentgeltlichen Bereitstellung von Personal des Landes an die Kommunen befasst. Mit einer Landesinitiative aus 2008 zur Stärkung des Verbraucherschutzes sollte die Lebensmittelüberwachung bei 41 Kreisen und kreisfreien Städten durch die unentgeltliche Bereitstellung von Landesbediensteten als amtliche Kontrollassistentinnen und -assistenten personell verstärkt werden. Eine Auswertung der Daten des in der Lebensmittelüberwachung eingesetzten Kontrollpersonals durch den LRH ergab jedoch, dass es in 2008 bis 2011 bei 20 der 41 Lebensmittelüberwachungsämter nicht zu einer entsprechenden Personalverstärkung gekommen war, obwohl das Land Personal zur Verfügung gestellt hatte. Nach Ansicht des LRH war dies insbesondere möglich, weil keine Vereinbarungen zum konkreten Einsatz des Landespersonals mit den aufnehmenden Kommunen getroffen worden waren und die Abordnungen von Landespersonal zur Substitution von kommunalem Personal geführt haben könnten.

Schließlich hat der LRH die Möglichkeit von Einnahmesteigerungen im Gebührenbereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung hinterfragt und zur Entlastung der kommunalen Haushalte vorgeschlagen, für die Durchführung von planmäßigen Kontrollen von den zu kontrollierenden Unternehmen Gebühren zu erheben. Dies entspräche dem Prinzip einer verursachergerechten Lastentragung.

## **Forstliche Dienstleistungen des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Ifd. Nr. 19)**

Die Waldfläche in NRW beträgt insgesamt 915.800 ha. Von der gesamten Waldfläche des Landes gehören rd. 769.000 ha (84 v. H.) Körperschaften und privaten Besitzern; die verbleibende Fläche entfällt zu 13 v. H. auf Landes- und zu 3 v. H. auf Bundeseigentum.

Der Landesbetrieb Wald und Holz (Landesbetrieb) nimmt unter anderem Aufgaben im Bereich der „forstlichen Dienstleistungen“ wahr und unterstützt die Waldbesitzer durch tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes. Die angebotene Dienstleistung besteht in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzugs, des forstlichen Betriebsvollzugs und der Erstellung eines Betriebsplans oder Betriebsgutachtens. Sie erfolgt gegen Entgelt, dessen Höhe durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) in einer Entgeltordnung festgesetzt wird.

Der Landesbetrieb hat im Rahmen der tätigen Mithilfe rd. die Hälfte des Körperschafts- und Privatwaldes betreut und hierfür Entgelte erhoben. Diese sollen der Höhe nach zwar grundsätzlich den vollen Selbstkosten der Landesverwaltungen entsprechen. In dem vom LRH untersuchten Zeitraum 2009 bis 2011 konnte aber der Aufwand des Landesbetriebs bei Weitem nicht abgedeckt werden: Zum finanziellen Ausgleich des tatsächlichen Betriebsaufwands und des jährlichen Defizits leistete das MKULNV in den geprüften Jahren Transferzahlungen von je rd. 11 Mio. € an den Landesbetrieb. Trotzdem erzielte dieser jeweils negative Betriebsergebnisse in Millionenhöhe; allein im Jahr 2011 mit einem Betrag von 3,23 Mio. €.

Der LRH sieht in den zum Teil nicht kostendeckenden Entgelten für Einzelleistungen und den erheblichen Rabatten für die Mitglieder von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen die wesentlichen Ursachen für den geringen Kostendeckungsgrad und die negativen Betriebsergebnisse des Landesbetriebs.

Nach Ansicht des MKULNV rechtfertige es der (forst)„politische Preis“ zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, dass das Land hier sehr moderate Entgelte für seine forstlichen Dienstleistungen verlange; daher würde bewusst auf die Erhebung der vollen Selbstkosten der Landesforstverwaltung verzichtet.

Demgegenüber hält der LRH eine derart starke indirekte Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen für fragwürdig und regt an, diese Förderung grundlegend zu überdenken.

## Restrukturierung der WestLB AG (Ifd. Nr. 20)

In der Vergangenheit hat der LRH immer wieder darauf hingewiesen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse auch der Risikoeinschätzung künftiger Ausgaben eine besondere Bedeutung zukommt und in diesem Zusammenhang auf bestehende Risiken einer künftigen Verpflichtung des Landes aus der Restrukturierung der WestLB AG hingewiesen.

In seiner aktuellen Prüfung hat der LRH nunmehr erstmalig verschiedene Aspekte der Restrukturierung der WestLB AG und die Beteiligung des Landes an der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) aus den Jahren 2008 bis 2012 geprüft und im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

Zur Rettung der WestLB AG wurde Anfang 2008 ein von der Finanzmarktkrise besonders betroffenes und für die WestLB AG substanziell bedeutendes Portfolio mit einem Buchwert von 23 Mrd. € auf eine Zweckgesellschaft übertragen. Damit diese Übertragung für die WestLB AG keine eigenkapitalrelevante Wirkung entfalten konnte, die die Existenz der Bank bedroht hätte, sicherte das Land die Risiken aus dieser Transaktion im Außenverhältnis mit einer unbedingten Garantie in Höhe von 5 Mrd. € ab (sogenannte Phoenix-Garantie). Folge ist, dass das Land aus der unbedingten Garantie wegen der rechtlichen Laufzeit der Papiere unter Umständen bis zum Jahr 2091 in Anspruch genommen werden kann.

Obwohl die Garantie auch aus Sicht des LRH geeignet war, die WestLB AG zum damaligen Zeitpunkt zu stabilisieren und weiteren Schaden für die Finanzwirtschaft zu verhindern, ist er der Ansicht, dass diese Garantie nicht hätte unbedingt begeben werden müssen. Aus Sicht des LRH wäre beispielsweise eine Garantie unter der Bedingung einer Geltung nur für die Zeit der Tätigkeit der WestLB AG als Bankhaus eine mögliche und auch rechtlich zulässige Alternative gewesen.

Ferner war Gegenstand der Prüfung der Umgang mit Schadenersatzrisiken bei der Restrukturierung der WestLB AG.

Gegen die WestLB AG könnten Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen bei der Quotierung des LIBOR-Zinssatzes und wegen fehlerhafter Anlageberatung im Zusammenhang mit Derivategeschäften bestehen, die Mitte 2012 im Wege einer Abspaltung auf die EAA übertragen wurden.

Nach Auffassung des LRH hätten diese Schadenersatzrisiken bei der WestLB AG verbleiben können. Durch die Neuerrichtung der Firma Portigon AG – ohne Fortführung der WestLB AG – wäre damit eine fortdauernde Haftung des Landes vermieden worden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Übertragung dieser Schadenersatzrisiken auf die EAA sei dagegen nicht ersichtlich

und wurde erst anlässlich der Abspaltung vertraglich vereinbart. Folge ist, dass das wirtschaftliche Risiko der ehemaligen Aktionäre ausgeweitet und die Situation möglicher Gläubiger verbessert wurde: Bis zu der Übertragung richteten sich diese Forderungen nämlich gegen eine Aktiengesellschaft, die lediglich mit dem eigenen Gesellschaftsvermögen haftet und nicht mit dem Vermögen der Aktionäre. Für Verbindlichkeiten der EAA ist hingegen eine unbeschränkte Haftung des Landes – zusammen mit den anderen Beteiligten der EAA – vorgesehen.

Schließlich hat der LRH den ungünstigen Zeitpunkt für den vollständigen Abbau des Griechenlandportfolios der ehemaligen WestLB AG kritisiert. Die Entscheidungen für einen Verkauf der griechischen Staatsanleihen sind seiner Auffassung nach zu einem Zeitpunkt getroffen worden, zu dem das weitere Engagement Deutschlands für die Euro-Rettung nicht in Frage stand und deshalb eine Erholung des Marktes keineswegs ausgeschlossen erschien. Der LRH hat mit Blick auf die Staatsanleihen Italiens und Spaniens das Finanzministerium gebeten, die Abwicklungsstrategie zu überdenken.

## Wirtschaftlichkeit des Sondervermögens „Risikoabschirmung WestLB AG“ (Ifd. Nr. 21)

Das Land garantiert bis zu einer Höhe von 5 Mrd. € die Werthaltigkeit von Finanzierungsinstrumenten der ehemaligen WestLB AG (sog. Phoenix-Garantie; vgl. zum Hintergrund auch den Jahresberichtsbeitrag Nr. 20 „Restrukturierung der WestLB AG“). Der Landesgesetzgeber hat zur Abwicklung von Inanspruchnahmen aus dieser Garantie im Jahr 2008 ein Sondervermögen errichtet und die Verwaltung des Risikofonds dem Finanzministerium (FM) übertragen. Von 2008 bis 2012 wurden dem Risikofonds Mittel in Höhe von 1.332 Mio. € zugeführt. Nachdem Garantiezahlungen in Höhe von 489 Mio. € erfolgten, valutiert das Risikofondsvermögen mit Stand zum 31.12.2013 in Höhe von rd. 869 Mio. €.

Der LRH hat den Risikofonds im Jahr 2013 geprüft und für den Zeitraum 2008 bis 2012 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt sowie den Vermögensverzehr betrachtet.

Festgestellt wurde, dass die Erhaltung des Gestaltungsspielraums für künftige Haushalte über die Jahre bei wirtschaftlicher Betrachtung nur durch Inkaufnahme eines errechneten Zinsschadens in Höhe von bisher rd. 35 Mio. € erreicht werden konnte. Das Sondervermögen selbst war einem inflationsbedingten Wertverlust in Höhe von effektiv über 50 Mio. € unterworfen. Aus Sicht des LRH machte der Vollzug des Risikofondsgesetzes deutlich, dass das Sondervermögen nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügt.

Derzeit beabsichtigt das FM, keine weiteren Zuweisungen zum Sondervermögen vorzunehmen und dessen Bestand für Garantieinanspruchnahmen sukzessive zu verbrauchen. Sollten die Mittel für alle Garantieinanspruchnahmen absehbar nicht ausreichen, empfiehlt der LRH, Vorsorge über eine Veranschlagung auskömmlicher Mittelansätze im Landeshaushalt zu treffen.

## Förderung der „Deutsche Fußball Route NRW“ (Ifd. Nr. 22)

Für die „Deutsche Fußball Route NRW“ wurden seit dem Jahr 2005 vom Land Förderungen von insgesamt mehr als 2 Mio. € bewilligt. Hiervon hat ein Staatliches Rechnungsprüfungsamt (RPA) im Auftrag des LRH die im Jahr 2008 gewährte Zuwendung in Höhe von 1.753.600 € geprüft.

Vor Beginn der Fußballweltmeisterschaft 2006 wurde von einem Sportverband die „Deutsche Fußball Route NRW“ mit Fördermitteln entwickelt. Hierzu stellte der Verband an 15 Standorten in NRW Hinweistafeln mit Informationen über bedeutende Fußballereignisse auf. Im Jahr 2008 wurde auf Initiative des Verbandes der Deutsche Fußball Route NRW e. V. gegründet, der insbesondere die „Deutsche Fußball Route NRW“ betreiben soll. Der Verein beantragte bei der Bezirksregierung zu Gesamtausgaben von 2.192.000 € eine Zuwendung von 1.753.600 €, Fördersatz 80 v. H.

Projektziele waren die Entwicklung und Umsetzung

- einer beschilderten Fahrradroute,
- einer beschilderten Autoroute,
- eines mobilen GPS-basierten Gästeinformationssystems und
- eines elektronischen Clubkartensystems.

Die Bezirksregierung hat die Zuwendung wie beantragt bewilligt.

Die Prüfung der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen durch das RPA hat ergeben, dass der zu erbringende Eigenanteil in Höhe von 438.400 € nicht nachvollziehbar und belastbar belegt war. Damit fehlte es an der Sicherung der Gesamtfinanzierung und somit bereits an einer Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendung.

Aber auch die Abwicklung der Zuwendung ist nach den Feststellungen des LRH mit Mängeln behaftet. Das Wirtschaftsministerium hat zwischenzeitlich eingeräumt, dass die für die beiden Erlebnisrouten zugrunde gelegten touristischen Effekte sich nicht im erwarteten Umfang bestätigt hätten. Von den vier Projektzielen wurde im Ergebnis lediglich die „Fahrradroute“ umgesetzt. Die Projektziele „Gästeinformationssystem“ und „Clubkartensystem“ seien nicht erreicht worden und werden auch nicht weiter verfolgt. Der Frage von Rückforderungen ist die Bezirksregierung nicht nachgegangen. Zur Fertigstellung der „Autoroute“ beabsichtigt das Wirtschaftsministerium, weitere Fördermittel einzusetzen. Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Verein für den weiteren Betrieb der „Deutsche Fußball Route NRW“ jährliche Zahlungen des Landes eingeplant.



### Risikomanagement bei Arbeitnehmerveranlagungen (Ifd. Nr. 23)

Der LRH hat bereits in den Jahren 2005 und 2006 das maschinelle Risikomanagementsystem im Arbeitnehmerbereich der Veranlagungsstellen des Landes geprüft und dabei auf erhebliche Defizite bei der praktischen Umsetzung in den Finanzämtern hingewiesen (vgl. Jahresbericht 2007 Nr. 32).

Das Risikomanagementsystem differenziert im Wesentlichen zwischen risikobehafteten und risikoarmen Fällen. Im Idealfall wird durch einen maschinell ausgegebenen Hinweis auf einen risikobehafteten Sachverhalt aufmerksam gemacht. In seiner aktuellen Prüfung sollte u. a. untersucht werden, ob sich die Bearbeitungsqualität der maschinellen Hinweise verbessert hat. Dieser Aspekt ist deshalb so wichtig, weil die Hinweisbearbeitung ein zentrales Element des Risikomanagementsystems im Veranlagungsbereich darstellt. Erstmals wurden auch weitere Komponenten des Risikomanagementsystems im Arbeitnehmerbereich in die Prüfung einbezogen.

In sieben Finanzämtern, die nach Lage und Größe repräsentativ für das Land sind, wurden insgesamt rd. 4.400 Fälle, in denen bestimmte Risikohinweise ausgegeben worden waren, geprüft. Die Bearbeitung der Risikohinweise war in durchschnittlich rd. 37 v. H. der Fälle zu beanstanden. Die festgestellten Ergebnisse zeigen auf, dass in großem Umfang erforderliche Änderungen und Ermittlungen durch die Finanzämter nicht vorgenommen wurden.

Zudem wurden rd. 900 Steuerfälle der Zufallsauswahl geprüft. Die vollumfängliche personelle Prüfung dieser Fälle durch das Finanzamt dient der Prävention gegen ein bewusstes Ausnutzen der Wertgrenzen des Risikomanagementsystems sowie zur Evaluierung der Risikoregeln. In 270 Fällen (29 v. H.) waren fehlerhafte Steuerfestsetzungen oder nicht aufgeklärte Zweifelsfragen zu beanstanden. Lediglich in jedem dritten eingesehenen Fall lagen Bearbeitungsvermerke oder ähnliches (beispielsweise durch Abhaken von Beträgen) vor, die darauf schließen lassen, dass der Fall tatsächlich überprüft wurde. Eine vollumfängliche Prüfung aller Fälle der Zufallsauswahl konnte nicht festgestellt werden.

Insgesamt hat der LRH festgestellt, dass nach wie vor erhebliche Defizite bei der praktischen Umsetzung des Risikomanagementsystems im Arbeitnehmerbereich bestehen. Aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen geht der LRH von jährlichen Steuerausfällen in einer Größenordnung von 270 Mio. € aus, die auf die fehlerhafte Bearbeitung risikobehafteter Arbeitnehmerfälle zurückzuführen sind. Der LRH hat dem Finanzministerium (FM) Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsqualität gemacht, denen das Finanzministerium weitestgehend zugestimmt hat.

Das FM will der fehlerhaften steuerfachlichen Bearbeitung der Steuerfälle vor allem durch gezielte Hinweistexte, Schulungen usw. begegnen.

### **Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz (Ifd. Nr. 24)**

Zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe ist in § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt, dass bereits vor der tatsächlichen Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts gewinnmindernd ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Anspruch genommen werden kann. Künftige Investitionen sollen durch die so eintretende Steuerersparnis erleichtert werden. Im Wirtschaftsjahr der tatsächlichen Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der in Anspruch genommene IAB zwingend dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Im Ergebnis führt die zutreffende Anwendung des § 7g EStG somit lediglich zu einer Steuerstundung, die zu Liquiditätsvorteilen für die Betriebe führt. Wird die beabsichtigte Investition nicht oder nur teilweise bis zum Ende des Investitionszeitraums (Wirtschaftsjahr des Abzugs und die drei folgenden Wirtschaftsjahre) realisiert, ist die Veranlagung des Jahres der Geltendmachung des IAB zu ändern und der ursprüngliche Abzug gewinnerhöhend rückgängig zu machen.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern hat festgestellt, dass in rd. 28 v. H. der geprüften Fälle die IAB zu Unrecht gewinnmindernd berücksichtigt wurden.

In mehr als 17 v. H. der geprüften Fälle war die Rückgängigmachung des IAB durch die Finanzämter trotz fehlender oder nicht hinreichender Investition unterblieben. Diese Fehler sind von besonderer Bedeutung, da sie statt zu der vom Gesetz angestrebten Steuerstundung zu Steuerausfällen führen. Landesweit dürften die Bearbeitungsmängel bei fehlender Rückgängigmachung der IAB selbst bei vorsichtiger Schätzung zu einem Steuerausfall von jährlich mehr als 10 Mio. € führen.

Der LRH hat dem Finanzministerium (FM) Vorschläge zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität gemacht. Diese umfassen neben Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten und einer konsequenteren Überwachung der IAB auch Verbesserungen bei den vom IT-System ausgegebenen Bearbeitungshinweisen.

Das FM hat in seiner Stellungnahme zu der Prüfungsmitteilung im Wesentlichen ausgeführt, dass es uneingeschränkt die Auffassung des LRH teile, dass die Prüfungsergebnisse Änderungen in der bisherigen Bearbeitungsweise der betroffenen Steuerfälle erfordern. Es habe daher um Erörterung der Problematik im Kreis der Referatsleiter Einkommensteuer des Bundesministeriums der Finanzen sowie der obersten Finanzbehörden der Länder gebeten. Die Vorschläge des LRH zur Anpassung der aktuellen Hinweise aus dem IT-System würden auf den nächsten Sitzungen der entsprechenden Bund-/Länderarbeitsgruppen erörtert werden. Zudem werde die Oberfinanzdirektion NRW den Finanzämtern Schulungen zum IAB anbieten.

## **Passive Zerlegung der Körperschaftsteuer bei Beteiligungen an Personengesellschaften (Ifd. Nr. 25)**

Der Anspruch auf die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr steht grundsätzlich dem Land unmittelbar zu, in dem die steuerpflichtige Körperschaft (beispielsweise eine AG oder eine GmbH) den Ort der Leitung hat (vgl. § 1 Abs. 1 Zerlegungsgesetz). Unterhält eine Körperschaft außerhalb des unmittelbar steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte, sieht das Gesetz vor, dass in bestimmten Fällen die festgesetzte Steuer im Wege der Zerlegung auf die betroffenen Bundesländer aufzuteilen ist. Die Vorschriften des Zerlegungsgesetzes sind von den 105 Festsetzungsfinanzämtern in NRW umzusetzen. Zur Bündelung der für die Vollziehung des Zerlegungsgesetzes erforderlichen Informationen und zur Kommunikation mit den Steuerverwaltungen anderer Bundesländer ist darüber hinaus eine Zerlegungsstelle eingerichtet worden, die im Finanzamt Düsseldorf-Altstadt angesiedelt ist.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt für Steuern hat in der Zerlegungsstelle sowie in den Veranlagungsstellen von 18 Finanzämtern die Umsetzung der Vorschriften des Zerlegungsgesetzes für die Fälle geprüft, in denen an einer Personengesellschaft mit Sitz in NRW eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Bundesland beteiligt ist. In diesem Fallsegment wurden erhebliche Bearbeitungsmängel vorgefunden, deren finanzielle Auswirkung nach den bisherigen Erkenntnissen des LRH mehr als 40 Mio. € beträgt. Mehr als 23 Mio. € konnten nach Auskunft der Zerlegungsstelle zwischenzeitlich bereits angefordert bzw. vereinnahmt werden.

Der LRH hat dem Finanzministerium (FM) Vorschläge zur Steigerung der Bearbeitungsqualität unterbreitet. Er hat dabei Maßnahmen sowohl im organisatorischen Bereich als auch bei der IT-Ausstattung angeregt.

Das FM ist größtenteils den Anregungen des LRH gefolgt. Es hat die Personalausstattung der Zerlegungsstelle erhöht, finanzverwaltungsinterne Vordrucke geändert und das betroffene Personal geschult. Nach den aktuellen Planungen des Ministeriums wird angestrebt, ab 2016 ein IT-gestütztes Körperschaftsteuer-Clearing-Verfahren einzusetzen.